

3. AUFLAGE

Einwohnergemeinde Wangenried

Revision der Ortsplanung

Änderungen Baureglement und Zonenplan im Genehmigungsverfahren (aufgrund einer Anhörung durch den Kanton)

September 2024

Wangenried/OP-Revision 07219/4_Resultate/17_3.
Auflage/07219_Anderungen_240829_AL3.indd/tf/sme

Darstellung Waldgebiet im Bereich der Schiessanlage

Für die Sanierung der Schiessanlage Mürgele auf der Parzelle Nr. 53 wurde am 20. Juni 2023 eine Waldfeststellung vorgenommen. Das Waldgebiet auf der Parzelle Nr. 53 wird entsprechend dem entsprechenden Plan festgelegt und das Landschaftsschongebiet um diese Flächen reduziert.

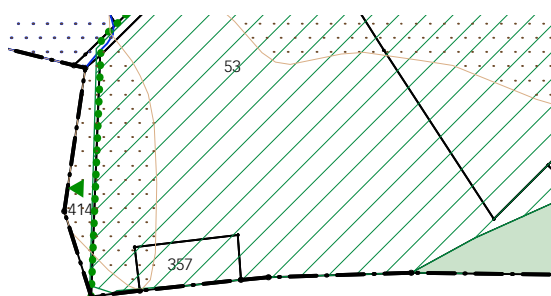


Abb. 5 Ausschnitt Zonenplan, Stand Genehmigungseingabe vom September 2023

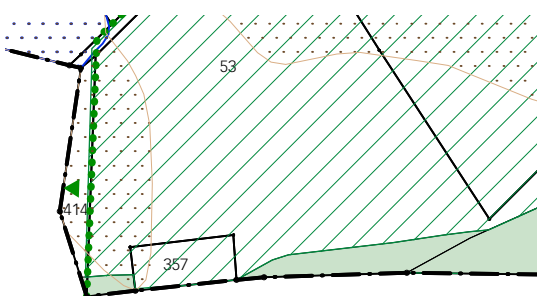


Abb. 6 Ausschnitt Zonenplan, Stand 3. Auflage

Vermessung Parzelle Nr. 431

Zonengrenzen, welche nicht einer Parzellengrenze entsprechen, sind zu vermessen resp. mittels Koordinaten zu verorten. Im Zonenplan wird auf der Parzelle Nr. 431 der Vermessungspunkt Nr. 54 ergänzt.



Abb. 7 Ausschnitt Zonenplan, Stand Genehmigungseingabe vom September 2023



Abb. 8 Ausschnitt Zonenplan, Stand 3. Auflage

Auf die vom Kanton ebenfalls geforderte Ergänzung eines Koordinatenpunkts im Bereich der Parzelle Nr. 256 kann verzichtet werden, da es sich bei der fraglichen Stelle um einen Marchpunkt handelt.

Vermessung und Parzellenabgrenzung Parzellen Nrn. 284 und 499

Im Zonenplan wird die aktuelle amtliche Vermessung hinterlegt. Aufgrund der neuen Parzellengrenze zwischen den Parzellen Nrn. 284 und 499 (Abparzellierung aufgrund der erfolgten Umzonung) werden die Koordinatenpunkte 47 bis 49 nicht mehr benötigt und dementsprechend gelöscht. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Änderung.

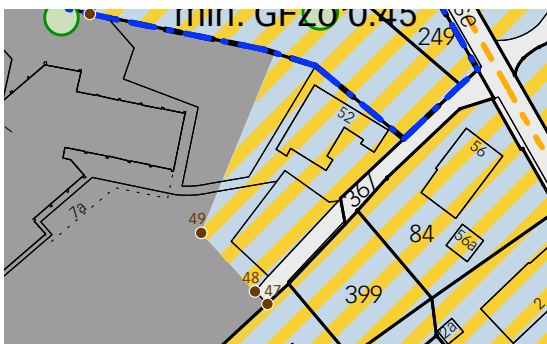


Abb. 9 Ausschnitt Zonenplan, Stand Genehmigungs-dossier vom September 2023

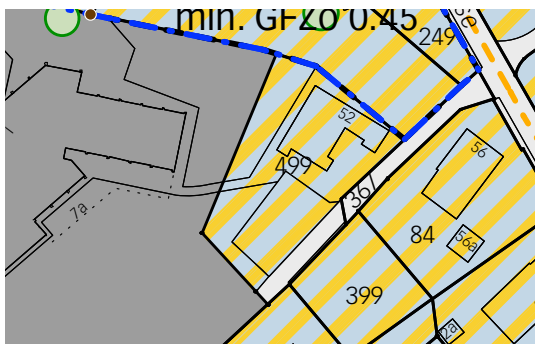


Abb. 10 Ausschnitt Zonenplan, Stand 3. Auflage

Anpassungen im Baureglement (Änderungen rot)

Artikel 214 Weitere Masse

Die Bezeichnung «Fassadenseite giebelseitig» wird durch die korrekte Bezeichnung «Fassadenhöhe giebelseitig» ersetzt.

	¹⁻⁸ unverändert	
Abgrabungen	⁹ Auf max. einer Fassadenseite angeordnete Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten mit max. 6.0 m Breite werden nicht an die Fassadenseite Fassadenhöhe giebelseitig resp. die Fassadenhöhe traufseitig angerechnet.	Die zulässige Gesamthöhe resp. die Fassadenhöhe traufseitig darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.
	¹⁰ unverändert	

Artikel 511 Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren

Da sich die Genehmigung der Ortsplanungsrevision Wangenried durch den Kanton verzögert hat und die Fusion mit der Gemeinde Wangen a/A unterdessen erfolgt ist, sind die Zuständigkeitsregelungen im Baubewilligungsverfahren sowie in Planungsfragen nicht mehr korrekt. Im Baureglement Wangenried wird neu direkt auf das Baureglement Wangen a/A sowie auf das Organisationsreglement verwiesen.

Gemeinderat	<p>1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen. Er beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, soweit weder nach Baugesetz noch nach einem Gemeindereglement nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Insbesondere Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Baureglement für die Gemeinde Wangen a/A (Ortsteil Wangen a/A) und nach dem Organisationsreglement.</p> <p>a) über die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren;</p> <p>b) über die Anzeige eines Bauherrn, der eine Widerhandlung gegen die Baugesetzgebung vornimmt.</p>	<p>Vgl. Art. 35 Abs. 2 Bst. c und 37 BauG</p> <p>Vgl. Art. 701 BR</p>
Baukommission	<p>2 Der Gemeinderat beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen baurechtlichen Angelegenheiten. Insbesondere</p> <p>a) über die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der Vorschriften des Baubewilligungsdokrets;</p> <p>b) über die Erteilung von Ausnahmen;</p> <p>e) über die Durchführung von Einspracheverhandlungen im Baubewilligungsverfahren;</p> <p>d) über die Einholung von Stellungnahmen der kant. Fachstellen.</p>	<p>Vgl. Art. 9 BewD</p> <p>Vgl. Art. 27 BauG</p> <p>Vgl. Art. 27 BauG</p> <p>z.B. kant. Denkmalpflege, Abt. Naturförderung, Amt für Umwelt und Energie etc.</p>

Artikel 512 Zuständigkeit in Planungsfragen

Im Baureglement Wangenried wird neu direkt auf das Baureglement Wangen a/A sowie auf das Organisationsreglement verwiesen.

~~1 Der Gemeinderat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan obliegen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Baureglement für die Gemeinde Wangen a/A (Ortsteil Wangen a/A) und nach dem Organisationsreglement.~~

~~2 Den Stimmbürgern obliegt die Beschlussfassung:~~

- a) ~~über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;~~
- b) ~~über Überbauungsordnungen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist.~~

Verfahren und Termine

Die Änderungen im Genehmigungsverfahren werden vom 2. September 2024 an 30 Tage öffentlich aufgelegt (Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG). Anschliessend folgt die Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie die Publikation dieses Beschlusses. Schliesslich werden die Korrekturen ins Baureglement und in den Zonenplan überführt und diese Dokumente beim Kanton erneut zur Genehmigung eingereicht.